

<p>Osterreichischer Bundesfeuerwehrverband</p>	<p>Die österreichischen Brandverhütungstellen</p>	<p>TRVB S 111</p>
<p>ECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ</p> <p>Rauchabzug für Stiegenhäuser</p> <p>INHALTSÜBERSICHT</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Begriffsbestimmungen 3. Zielsetzung/Aufgaben 4. Ausführungsarten 5. Anlagenbestandteile 6. Dimensionierung, Anordnung und Zuluftöffnungen 7. Überprüfung eines Rauchabzugs für Stiegenhäuser 8. Wartung und Instandsetzung 9. Überprüfungen, die dem Betreiber obliegen (Eigenkontrollen, Führung Kontrollbuch) 10. Hinweis auf Gesetze, Normen und Richtlinien <p>Anhang 1 Formblatt zur Einreichung Anhang 2 Installationsattest Anhang 3 Kontrollbuch</p>		
<p>enehmigt in der 298. Präsidialsitzung des BFV am 26.2.2008 und von der Geschäftsführung der österreichischen Brandverhütungstellen am 1.4.2008</p>		<p>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber</p> <p>Ausgabe 2008</p>

• Anlagensysteme mit Auslösemechanismen, die zusätzlich im Brandfall über Branderkennungselemente automatisch angesteuert werden

Nicht zulässig sind:

- Anlagensysteme mit pyrotechnischen Auslöseelementen

Von folgenden Auslösearten wird abgeraten, da keine Rückstellmöglichkeit gegeben ist und unter Umständen bei Fehlfunktionen bis zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes mit betrieblichen Schäden (z.B. Regenschaden) zu rechnen ist:

- Anlagensysteme mit mechanischen Öffnungsmechanismen, welche über nicht notstromversorgte Halbmagnete geschlossen gehalten werden (z.B. Druckgaszylinder, vorgespannte Feder Elemente)
- Einstranganlagensystem, welches von der Auslösestelle nicht geschlossen werden kann

Hinsichtlich des Erfordernisses von Rauchabzugsöffnungen und die Art der Auslösung siehe OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ (Tabelle 2 und 3 in Verbindung mit Punkt 5 über Flucht- und Rettungswege) sowie OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ (Tabelle 2 in Verbindung mit Punkt 3.6 über Fluchtwege)

1. Allgemeines

1.1. Zweck dieser Richtlinie ist es, Mindestanforderungen für den Rauchabzug in Stiegenhäusern festzulegen, sofern durch bundese- oder landesgesetzliche Vorschriften oder durch sonstige technische Richtlinien keine anderen Regelungen bestehen.

Hinweis: Die Festlegungen der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz wurden berücksichtigt.

1.2. Stationäre Druckbelüftungssysteme oder Absauganlagen sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Diese sind in der TRVB S 112 bzw. VORNORM ONORM H 6029 geregelt.

1.3. Da Rauchabzüge im Sinne dieser Richtlinie keine rauchfreie Schicht bewirken, handelt es sich um keine Rauch- und Wärmeabzugsanlage. Hinsichtlich der Ausführung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen wird auf die TRVB S 125 verwiesen.

1.4. Diese Richtlinie gilt nicht für atriumartige Stiegenhäuser.

Atriumartige Stiegenhäuser sind mit normalen Stiegenhäusern nicht vergleichbar, da eine Rauchföhrehaltung bzw. eine effiziente Belüftung im Brandfall mit den Mitteln der Feuerwehr nicht möglich ist (zu großes Volumen, Verwirbelungen).

Hinweis: Es müssen daher zusätzlich Maßnahmen zur Rauchföhrehaltung getroffen werden, die auch im Brandfall das sichere Benützen des (Atrium) Stiegenhauses gewährleisten (= Schutzziel).

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB A 001 - Definitionen zu entnehmen.

Diese TRVB wird jeweils auf Letztstand gehalten und kann kostenfrei unter „www.trvb-ak.at“ als pdf-Datei heruntergeladen werden

3. Zielsetzung und Aufgaben

Rauchabzüge in Stiegenhäusern dienen im allgemeinen dazu, die im Brandfall ins Stiegenhaus eingedrungenen Rauchgase ins Freie abzuführen.

Solche Anlagen dienen bestimmungsgemäß nicht dazu, das Stiegenhaus rauchfrei zu halten. Durch einen dieser TRVB entsprechenden Rauchabzug soll eine raschere Wiederbenutzbarkeit des Stiegenhauses, insbesondere unter Verwendung von mobilen Überdruckbelüftungsgeräten durch die Feuerwehr ermöglicht werden.

Hinweis: Zur Rauchföhrehaltung eines Stiegenhauses sind DBA-Anlagen gemäß TRVB S 112 (Brandbekämpfungskonzept) erforderlich.

4. Ausführungsarten

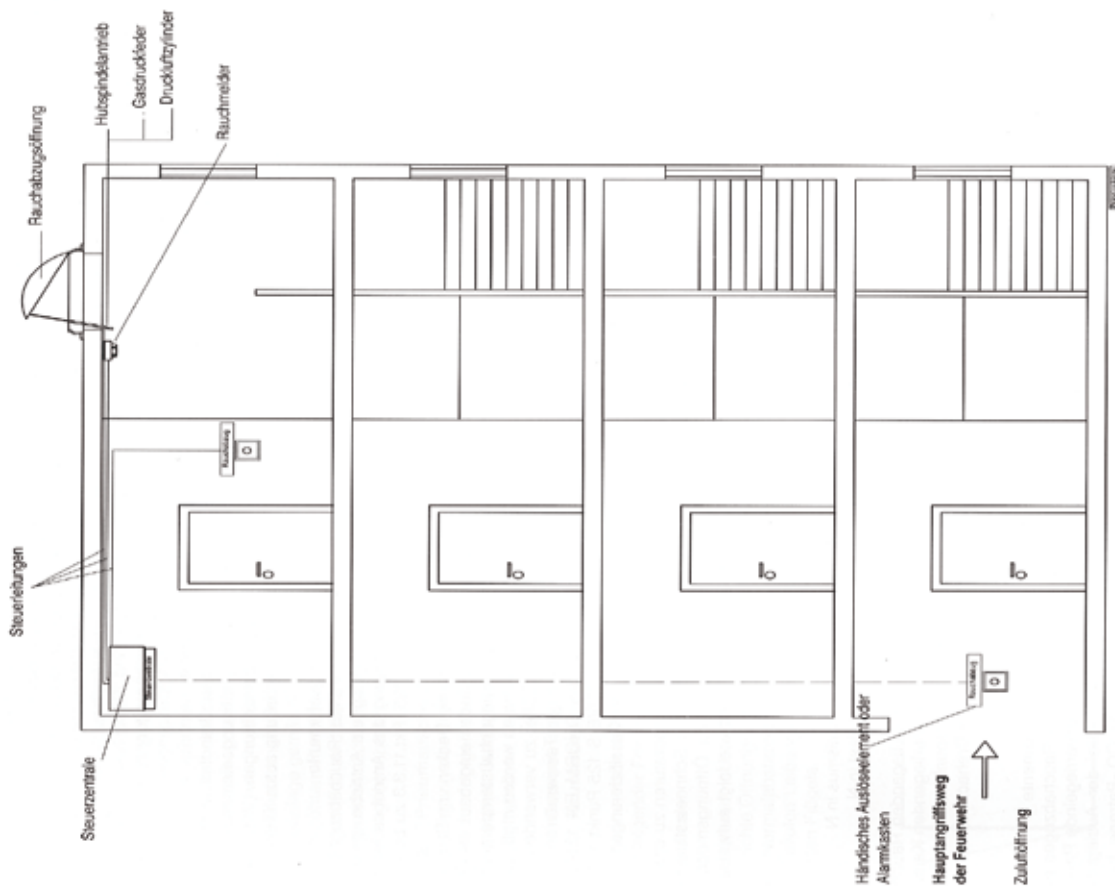
Auf Grund der Auslösung unterscheidet man zwischen:

- Anlagensysteme mit Auslösemechanismen, die im Brandfall nur manuell betätigt werden

Diese Technische Richtlinie
(mit einer Gesamtseitenzahl von 10 Seiten)
ist für einen Druckkostenbeitrag von EUR 5.-
bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen,
dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
und den Landesfeuerwehrverbänden erhältlich.

Die Adressen der
Österreichischen Brandverhütungsstellen
finden Sie auf der Seite 62,
die Adressen des
Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
und der Landesfeuerwehrverbände
ebenfalls auf Seite 62.

Prinzipskizze und Bestandteile eines Rauchabzuges für Stiegenhäuser:



Anmerkung: Das Erfordernis eines Rauchmelders als aktives Branderkennungs-element ist in der OIB-Richtlinie 2 und 2.1 festgelegt